W2K WURSTER WEISS KUPFER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT MBB

Neue Handlungsmöglichkeiten durch die Parkgebührenverordnung, Potentiale und Grenzen

Rechtsanwalt Bastian Reuße, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Straßen aufwerten – neue Ansätze der Parkraumpolitik, 04.10.2021

© Marius Becker/dpa

Bewohnerparkvorrechte können nur bei Vorliegen enger Voraussetzungen angeordnet werden.

Voraussetzung für Anordnung von Bewohnerparkvorrechten

- Erheblicher Parkdruck, keine ausreichenden Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere
- Maximale Ausdehnung: 1.000 m, ggf. aufteilen in mehrere Bereiche (A, B, C, … / 1, 2, 3, …)
- Wahrung des Gemeingebrauchs
  - werktags, 9:00 – 18:00 Uhr: max. 50 %
  - i.Ü. max. 75 % für Bewohner reserviert
  - Ausnahmen in kleinräumigen Wohnbereichen
- Verbleibende Parkflächen zur allg. Nutzung
  - Parkraumbewirtschaftung empfohlen
  - gleichmäßige räumliche Verteilung

→

Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

- Wohnsitz im Bereich (ggf. Nebenwohnsitz ausreichend)
- nur ein Ausweis pro Bewohner
- ausnahmsweise Eintragung mehrerer Kennzeichen

© RA Bastian Reuße, LL.M.

W2K

Nach der letzten Änderung des Straßenverkehrsgesetzes werden die Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen nicht mehr zwingend vorgegeben.

Bisherige Rechtslage	**Geb.-Nr. 265 GebOSt** – max. 30,70 € pro Jahr – Bundesweit einheitlicher Höchstsatz
Neue Rechtslage	**§ 6a Abs. 5a StVG** – Landesregierungen oder von ihr ermächtigte Stellen können Gebührenordnungen erlassen – Eigene Gebührenordnungen verdrängen dann GebOSt **In Baden-Württemberg: § 1 Abs. 1 ParkgebVO BW** – Delegation auf örtliche und untere Straßenverkehrsbehörden

© RA Bastian Reuße, LL.M.

Nach der neuen Rechtslage kann auch der wirtschaftliche Wert der Parkmöglichkeit in der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.

In den Gebührenordnungen können…

*„auch die **Bedeutung der Parkmöglichkeiten**, deren **wirtschaftlicher Wert** oder der **sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner** angemessen berücksichtigt werden“*

§ 6a Abs. 5a Satz 3 StVG / § 1 Abs. 2 Satz 1 ParkgebVO BW

Berechnungsgrundlagen

- Bodenrichtwerte
- Herstellungskosten
- Unterhaltungskosten
- Vergleich mit privatem Stellplatz

Gebührenstaffelung – bspw. – nach

- Fahrzeuggröße
- Anzahl Fahrzeuge pro Haushalt oder Halter
- Lage der Parkmöglichkeit
- ÖPNV-Angebot
- Derzeit **keine** Ausnahmen für E-Fahrzeuge
- **Keine** Berücksichtigung sozialer Kriterien

vgl. im Einzelnen Begleitschreiben zur ParkgebVO (Link)

© RA Bastian Reuße, LL.M.

Die Höhe der Parkgebühren wird durch keinen gesetzlich festgelegten Höchstsatz, dafür aber durch das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitssatz begrenzt.

Kein gesetzlicher Höchstsatz
ParkgebVO macht von § 6a Abs. 5a Satz 4 StVG bewusst keinen Gebrauch

Deckelung daher nur durch

Äquivalenzprinzip §§ 11 Abs. 2 Satz 5 KAG

- Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen
- schützt nur vor einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses (BVerwG, 16.12.1991, 8 B 154/91)
- nicht durch Kostendeckung beschränkt

Allgemeiner Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG

- keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung
- verbietet Willkür

Obergrenze überschritten bei Kosten eines vergleichbaren privaten Stellplatzes
vgl. OVG Bln-Bdb, 14.01.2021, OVG 1 L 41/20; SächsOVG, 16.05.2014, 3 E 11/14

© RA Bastian Reuße, LL.M.

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht

Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de
www.w2k.de

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de
www.w2k.de

© RA Bastian Reuße, LL.M.